

(3) Sofern die Durchführung interner Vorkehrungen durch das Zahlungsinstitut vertraglich auf eine dritte Person oder ein anderes Unternehmen ausgelagert worden ist, hat der Abschlussprüfer hierüber zu berichten.“

Artikel 7

Änderung des Geldwäschegesetzes

Das Geldwäschegesetz vom 13. August 2008 (BGBl. I S. 1690), das zuletzt durch Artikel 346 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 1 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
 - „1. die Identifizierung des Vertragspartners und gegebenenfalls der für ihn auftretenden Person nach Maßgabe des § 4 Absatz 3 und 4,“.
2. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „Zur Feststellung der Identität des Vertragspartners hat der Verpflichtete folgende Angaben zu erheben:“ durch die Wörter „Zur Feststellung der Identität des Vertragspartners und gegebenenfalls der für ihn auftretenden Person hat der Verpflichtete folgende Angaben zu erheben:“ ersetzt.
 - bb) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
 - „1. bei einer natürlichen Person: Name, Geburtsort, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit sowie eine Wohnanschrift oder, sofern kein fester Wohnsitz mit rechtmäßigem Aufenthalt in der Europäischen Union besteht und die Überprüfung der Identität im Rahmen des Abschlusses eines Basiskontovertrages im Sinne von § 38 des Zahlungskontengesetzes erfolgt, die postalische Anschrift, unter der der Vertragspartner sowie die gegenüber dem Verpflichteten auftretende Person erreichbar ist,“.
 - b) In Absatz 4 Satz 1 werden in dem Satzteil vor Nummer 1 die Wörter „des Vertragspartners“ durch die Wörter „einer nach Absatz 3 zu identifizierenden Person“ ersetzt.

Artikel 8

Inkrafttreten

(1) In Artikel 1 treten die §§ 5 bis 13, 14 Absatz 1 Nummer 1 und 5 sowie die §§ 15 bis 19 des Zahlungskontengesetzes neun Monate nach dem Inkrafttreten des delegierten Rechtsakts nach Artikel 3 Absatz 4 der Richtlinie 2014/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über die Vergleichbarkeit von Zahlungskontoentgelten, den Wechsel von Zahlungskonten und den Zugang zu Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 214) in Kraft. Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz gibt den Tag des Inkrafttretens dieses delegierten Rechtsakts im Bundesgesetzblatt bekannt. Im Übrigen tritt dieses Gesetz zwei Monate nach der Verkündung in Kraft.

(2) In Artikel 1 treten die §§ 20 bis 29 des Zahlungskontengesetzes am 18. September 2016 in Kraft.

(3) Im Übrigen tritt dieses Gesetz zwei Monate nach der Verkündung in Kraft.

dennoch in der Sache den Anforderungen der Richtlinie über alternative Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten, wie dies durch Artikel 24 der Zahlungskontenrichtlinie vorgegeben wird: Es liegt in der Hand des Verbrauchers, ob er stattdessen das Verwaltungsverfahren als effektivere Rechtsschutzmöglichkeit bevorzugt.

Artikel 3 Nummer 1 dieses Gesetzes betrifft den Unterlassungsanspruch nach § 2 des Unterlassungsklagengesetzes und erstreckt dessen Anwendungsbereich auf Fälle des Verstoßes gegen die Vorschriften des Zahlungskontengesetzes, die das Verhältnis zwischen einem Zahlungsdienstleister und einem Verbraucher regeln. Diese Vorschrift dient der Umsetzung des Artikels 21 der Zahlungskontenrichtlinie.

Zu Artikel 4 (Änderung des Kreditwesengesetzes):

Damit die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht als zuständige Behörde die Einhaltung der Zahlungskontenrichtlinie wirksam überwachen kann, soll die Einhaltung der Vorschriften des der Umsetzung dieser Richtlinie dienenden Zahlungskontengesetzes durch die Einlagenkreditinstitute zum Gegenstand der Jahresabschlussprüfung gemacht werden. Dementsprechend bewirkt die Änderung des § 29 Absatz 2 Satz 1, dass die besonderen Pflichten der Prüfer anzupassen sind.

Zu Artikel 5 (Änderung der Prüfungsberichtsverordnung):

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht):

Die Inhaltsübersicht wird um die Angabe zu dem neu eingefügten § 29b ergänzt.

Zu Nummer 2 (§ 29b – neu):

Mit dieser Vorschrift werden die besonderen Pflichten der Prüfer im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses nach § 29 KWG konkretisiert.

Zu Artikel 6 (Änderung der Zahlungsinstituts-Prüfungsberichtsverordnung):

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht):

Die Inhaltsübersicht wird um die Angaben zu dem neu eingefügten § 16c redaktionell ergänzt.

Zu Nummer 2 (§ 16c – neu):

Diese Ergänzung entspricht inhaltlich dem § 29b der Prüfberichtsverordnung, soweit Zahlungsinstitute nach § 1 Absatz 1 Nummer 5 ZAG Adressaten der Vorschrift sind. Es werden dabei die besonderen Pflichten der Prüfer im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses nach § 18 ZAG konkretisiert.

Zu Artikel 7 (Änderung des Geldwäschegesetzes):

Zu Nummer 1 (Änderung des § 3 Absatz 1 Nummer 1):

Nach Artikel 13 Absatz 1 letzter Satz der Richtlinie (EU) 2015/849 ist nicht nur der Vertragspartner, sondern auch die Person, „die vorgibt, im Namen des Kunden zu handeln“ (im sog. Leading Text der Richtlinie: „any person purporting to act on behalf of the customer“) zu identifizieren und dessen Angaben zu verifizieren. Der im Geldwäschegesetz de lege lata verwendete Begriff des Vertragspartners ist damit zu eng, da die Richtlinie, wie früher auch das GwG bis zum Inkrafttreten des Geldwäschebekämpfungsergänzungsgesetzes – neben dem Vertragspartner – zusätzlich die Identifizierung der Person, die dem Mitarbeiter des Instituts gegenüber erscheint und sich z. B. als Bote oder Bevollmächtigter des Vertragspartners zu erkennen gibt, erfordert. Darunter fallen nicht die gesetzlichen Vertreter oder Verfügungsberechtigten einer juristischen Person oder Personenhandelsgesellschaft, die ohnehin schon nach § 4 Absatz 3 Nummer 2 GwG bzw. § 154 Absatz 2 AO zu identifizieren sind. Ebenfalls ausgenommen sind Personen, die Verpflichtete im Sinne von § 2 Absatz 1 GwG sind.

Da der Begriff des „Vertragspartners“ und der „auftretenden Person“ für den Bereich der notariellen Praxis zusammenfallen und diese Pflichten sich nur auf den Erschienenen beziehen, hat diese Rechtsänderung für die Identifizierungspraxis der Notare keine Auswirkungen.

Zu Nummer 2 Buchstabe a (Änderung des § 4 Absatz 3, Satzteil vor Nummer 1):

Da neben dem Vertragspartner zusätzlich die Identifizierung der für den Vertragspartner auftretenden Person, wie etwa eines Boten, erforderlich ist, ist ebenso wie bei § 3 Absatz 1 Nummer 1, das Wort „Vertragspartner“ um die Wörter „und gegebenenfalls der für ihn auftretenden Person“ zu ergänzen.

Zu Nummer 2 Buchstabe b (Änderung des § 4 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1):

§ 4 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 GwG nimmt nach gegenwärtiger Rechtslage auf § 5 Absatz 2 Nummer 9 des Personalausweisgesetzes Bezug. Gleichgesetzt wird insoweit die Anschrift mit der Wohnanschrift, so wie sie bei der Meldestelle erfasst wird. Dies ist nicht mit Artikel 16 Absatz 2 der Zahlungskontenrichtlinie konform, da EU-

Bürger ohne festen Wohnsitz ebenfalls ein subjektives Recht auf ein Basiskonto haben. Gleiches gilt für Flüchtlinge, die nach der Erstaufnahme und der Zuweisung noch keinen festen Wohnsitz haben. Damit die nach dem Zahlungskontengesetz verpflichteten Institute nicht unter Verweis auf § 4 Absatz 3 Nummer 1 GwG eine Kontoeröffnung für Wohnsitzlose ablehnen, ist eine Ergänzung des Absatzes 3 Nummer 1 erforderlich. Die Aufnahme der postalischen Anschrift als Angabensurrogat in Absatz 3 für Wohnsitzlose führt nicht zu einer Schwächung der geldwäscherechtlichen Sorgfaltspflichten, namentlich der Customer Due Diligence, weil diese Angabe nur für Wohnsitzlose, mithin für einen beschränkten Personenkreis erhoben wird. Für die übrigen Vertragspartner ist die Anschrift als obligatorische Angabe in § 4 Absatz 3 nach wie vor zu erheben.

Zu Artikel 8 (Inkrafttreten):

Zu Absatz 1:

Absatz 1 setzt die besonderen Bestimmungen der Zahlungskontenrichtlinie zum Inkrafttreten der Regelungen zur Entgeltaufstellung und zur Entgeltinformation in Artikel 29 Absatz 2 Unterabsatz 2 Buchstabe b der Richtlinie um, wonach diese Regelungen erst neun Monate nach Inkrafttreten des delegierten Rechtsakts nach Artikel 3 Absatz 4 der Richtlinie anzuwenden sind; d.h. den durch die Kommission erlassenen technischen Regulierungsstandards zur Festlegung einer standardisierten Unionsterminologie zu den mit einem Zahlungskonto verbundenen Diensten. Die Bestimmungen über die Vergleichbarkeit der Entgelte für Zahlungskonten können erst angewandt werden, wenn der genaue Inhalt und das Format der Entgeltinformation und der Entgeltaufstellung nach dem Verfahren festgelegt wurden, das in den Artikel 3 Absatz 1 bis 5, 4 Absatz 6 und 5 Absatz 4 der Richtlinie dafür vorgesehen ist, wobei die Zahlungsdienstleister danach auch noch ausreichend Zeit für die technische Umsetzung benötigen.

Zu Absatz 2:

Für die §§ 20 bis 29 des Zahlungskontengesetzes orientiert sich das Inkrafttreten an den von der Zahlungskontenrichtlinie in Artikel 29 Absatz 2 enthaltenen Vorgaben, um innerhalb der Europäischen Union hinsichtlich dieser in Rede stehenden harmonisierten Vorgaben ein „Level Playing Field“ sicherzustellen. Abgesehen davon benötigen die Zahlungsdienstleister ausreichend Zeit für die technische Umsetzung. Eine ordnungsgemäße Umsetzung einer Richtlinie im Bereich der Finanzmarktregulierung setzt regelmäßig eine entsprechende Anpassung der IT-Systeme, was mit einem zeitlichen Vorlauf verbunden ist, voraus. Beides wird durch die besondere Regelung zum Inkrafttreten in Absatz 2 gesichert.

Zu Absatz 3:

Nach Artikel 29 der Zahlungskontenrichtlinie müssen die Mitgliedstaaten diese Richtlinie spätestens bis zum 18. September 2016 umsetzen. Absatz 3 sieht ein früheres Inkrafttreten der Bestimmungen dieses Gesetzes vor, insbesondere um die Schaffung eines Anspruchs der berechtigten Verbraucher auf den Abschluss eines Basiskontovertrags nicht bis zum Ende der Umsetzungsfrist der Zahlungskontenrichtlinie aufzuschieben. Wegen der hinlänglich bekannten Praxis der Privatbanken und einzelner öffentlich-rechtlicher Sparkassen, insbesondere Wohnungslosen und Flüchtlingen auch nach dem Inkrafttreten der Zahlungskontenrichtlinie und damit in Kenntnis der zukünftigen Rechtslage weiter zu verweigern, besteht insoweit dringender Handlungsbedarf. Mit der in Absatz 3 vorgesehenen Frist von zwei Monaten ab der Verkündung wird unter Berücksichtigung der vorstehenden Erwägungen zugleich der auch hier notwendige zeitliche Vorlauf für die Anpassung der IT-Systeme sichergestellt.